

Post-Review von MC-Fragen im Staatsexamen: Studentische Einsprüche und rechtliche Betrachtungen



Sarah-Christin Hoffmann, Justiziarin Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz



Anforderungen der Rechtsprechung an MC-Fragen

- § 14 Abs. 2 ÄAppO:
 - Prüfungsfrage auf die für den Arzt allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt
 - zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen
- In der MC-Fragestellung sollte angeben werden, wie viele Lösungen angekreuzt werden müssen
- Es dürfen keine Punkte abgezogen werden, die vorher erreicht wurden (OVG NW Urt. v. 16.12.2008 14 A 2154/08, NVwZ-RR 2009,422)



Anforderungen der Rechtsprechung an MC-Fragen

- Die MC-Frage
 - darf nur mit der/den vorgesehenen Antwortalternative(n) beantwortbar sein
 - Fallstrick:

Es stellt sich nach dem Examen heraus, dass es gesicherte medizinische Erkenntnisse gibt, die im Fachschrifttum bereits zum Zeitpunkt der Prüfung veröffentlicht und den Kandidaten des entsprechenden Prüfungsabschnitts im Regelfall ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich waren, die eine zusätzliche Antwortmöglichkeit eröffnen oder die vorgesehene(n) Alternative(en) inkorrekt werden lassen.

(BVerfG Beschl v. 17.04.1991 - 1 BvR 1529/84)



Anforderungen der Rechtsprechung an MC-Fragen

- Ungeeignetheit einer Prüfungsaufgabe für die Ermittlung zuverlässiger Prüfungsergebnisse nach dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG Urt. v.v 19.05.2005 - 6 C 14.04):
 - wenn eine Frage schon nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist (dazu Beschluss vom 8. August 2000 – BVerwG 6 B 33.00 -; BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991, BVerfG Beschl v. 17.04.1991 – 1 BvR 1529/84, S. 78)
 - wenn die nach dem Lösungsmuster als "zutreffend" anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist
 - wenn sie aus den zur Auswahl gestellten Fragen auf mehrfache Weise vertretbar beantwortet werden kann



Widerspruchs- bzw. Klagegründe am IMPP

- Inhaltliche Fehler
- Beanstandung der Abbildungsqualität
- Verfahrensfehler





Beispiel für eine Widerspruchsbegründung in der M2-Prüfung

"Eine Mutter kommt mit ihrem 10-jährigen Sohn in die hausärztliche Praxis und berichtet, dass ihr Kind seit ca. 3 Tagen an einem unproduktiven, störenden Husten leide. Vor ca. einer Woche sei der Junge nach einem einwöchigen Aufenthalt aus dem Schullandheim heimgekehrt und habe sich seitdem schwach gefühlt. Sie denke, dass der Junge sich erkältet habe und aufgrund der Erkältung huste. Fieber oder andere Krankheitssymptome sind nicht aufgetreten und die Mutter bittet den Hausarzt um ein naturheilkundliches Mittel gegen den trockenen Reizhusten ihres Kindes.

Was kommt hier aus naturheilkundlicher Sicht zur Phytotherapie vorrangig in Betracht?

- (A) Mönchspfefferfrüchte
- (B) Sägepalmenfrüchte
- (C) Artischockenblätter
- (D) Eibischwurzeln
- (E) Mariendistelkraut."



Beispiel für eine Widerspruchsbegründung in der M2-Prüfung





Maßnahmen des IMPP zur Vermeidung fehlerhafter Fragen:

 Vor dem Examen: Auswahl und Prüfung der Fragen durch verschiedene Sachverständigenkommissionen

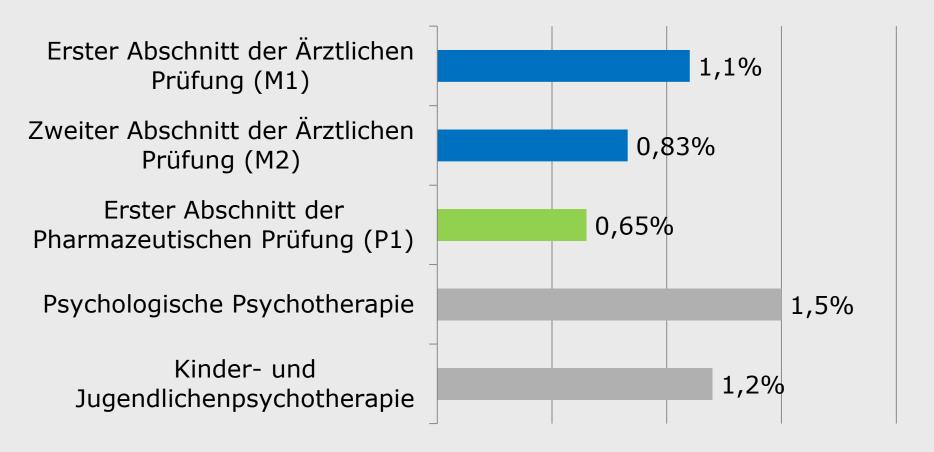


2. Nach dem Examen:

- Überprüfung der Item-Analysen hinsichtlich auffällig hoher Fehlerquoten
- Auswertung der Fragenrügen der Prüflinge unmittelbar nach der Prüfung (einem eventuellen Widerspruchsverfahren vorgelagert)
- Eliminierung fehlerhafter Prüfungsfragen gemäß § 14 Abs. 4 ÄAppO (mit Nachteilsausgleich)
- Als Ultima Ratio im Prozess: Abschluss von Vergleichen



Eliminierte Fragen in den schriftlichen Prüfungen der letzten 10 Jahre



<u>Beispiel</u>: von insgesamt 6.400 Fragen in der M1 wurden ca. 70 Fragen eliminiert



Anzahl der Widerspruchs- und Klageverfahren im Vergleich zur Gesamtteilnehmeranzahl 2010 - 2016

	Medizin	Pharmazie	Psychotherapie
Widerspruchsverfahren	175	23	40
Klageverfahren	49	6	7
Anzahl Prüfungsteilnehmer	148.590	14.363	14.703
Anteil Widerspruchsverfahren	0,12 %	0,16 %	0,27 %
Anteil Klageverfahren	0,03 %	0,04 %	0,05 %
Gesamt	0,15 %	0,2 %	0,32 %



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

schoffmann@impp.de